

Systemteilnehmer- Prüfungen 2016

Informationsveranstaltung

MMag. Zornitza Djambazova
Wien, 25. April 2016

Systemteilnehmer-Prüfungen 2016

- Wieso? Was? Warum?
Hintergründe, Grundlagen und Ziele
- Wer prüft?
- Wie wird geprüft?
- Merkblätter des BMLFUW
- Diskussion

Systemteilnehmer-Prüfungen 2016

- Wieso? Was? Warum?
Hintergründe, Grundlagen und Ziele

Hintergründe der Prüfung (1)

Abfallwirtschaftsgesetz (kurz AWG)- Novelle Verpackung 2013

Ziele:

- Herstellung eines fairen Wettbewerbs in der Abfallbewirtschaftung von Verpackungen unter Beibehaltung der bestehenden Qualität der getrennten Sammlung und Verwertung
- Weitgehende Umsetzung der Produzentenverantwortung

Hintergründe der Prüfung (2)

AWG-Novelle Verpackung 2013

- Primärverpflichtete von Verpackungen (§ 13g.)
 1. Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen
 2. Abpacker
 3. Importeure von verpackten Waren
 4. Eigenimporteure (neu)
 5. Ausländische Versandhändler (neu)

Hintergründe der Prüfung (3)

Haushaltsverpackungen (kurz HHV) (neu) (§ 13h. Abs. 1)

- eine Fläche bis einschließlich 1,5 m² oder
- ein Nennfüllvolumen bis einschließlich 5 Litern oder
- eine Masse bis einschließlich 0,15 kg pro Verkaufseinheit

und

- in privaten Haushalten oder in hinsichtlich der anfallenden Verpackungen mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen anfallen

sowie

- Serviceverpackungen, Tragetaschen und Knotenbeutel

Hintergründe der Prüfung (4)

- Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe, die der Definition einer Verkaufsverpackung iSd Verpackungsverordnung 2014 entsprechen

Pflichten für Hersteller und Importeure von Einweggeschirr und -besteck (§ 13i.)

- Hersteller, Importeure und Eigenimporteure von Einweggeschirr und -besteck haben hinsichtlich des von ihnen in Verkehr gebrachten Einweggeschirrs und -bestecks an einem Sammel- und Verwertungssystem (kurz SVS) für HHV teilzunehmen

Hintergründe der Prüfung (5)

Gewerbliche Verpackungen (kurz GWV) (neu) (§ 13h

Abs. 3):

- Verpackungen, die keine HHV gemäß Abs. 1 sind
- Verpackungen aus Papier, die der Definition einer Transportverpackung iSd Verpackungsverordnung 2014 entsprechen,
- Paletten sowie Umreifungs- und Klebebänder und
- Die prozentuellen Korrekturanteile lt. Verpackungsabgrenzungsv

Hintergründe der Prüfung (6)

- Verpflichtende Teilnahme der Primärverpflichtete von HHV zur Teilnahme an einem SVS für HHV (neu) (§ 13 g. Abs. 2)

(Ausnahme: Eigenimporteure)

- Zulässig ist jedoch auch eine nachweisliche Teilnahme einer vorgelagerten Vertriebsstufe (Vorlizenzierung weiterhin zulässig) (§ 13g. Abs. 3)

(Neu: Eine Nachlizenzierung von HHV ist nicht mehr zulässig)

- Die Regelungen für GWV bleiben weitgehend unverändert erhalten

Hintergründe der Prüfung (7)

Verpackungsabgrenzungsv 2015 (novelliert 2016)

- Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung einer einheitlichen Abgrenzung zwischen HHV und GWV (§ 1)
- Alle Verpackungen sind einer der Produktgruppen gemäß Anhang zuzuordnen (§ 2)
- Die Verpflichtungen sind entsprechend dem Anhang und den darin festgelegten Anteilen zu erfüllen (§ 4)

Hintergründe der Prüfung (8)

Verpackungsverordnung 2014:

„Inverkehrsetzen“ (§ 3. Z 13)

- Der Import von Serviceverpackungen
- Der Import von verpackten Waren oder Gütern
- Der Import von allen Verpackungen im Fall eines Eigenimporteurs
- In allen anderen Fällen die erwerbsmäßige Übergabe einer Verpackung oder von Waren oder Gütern in Verpackungen in Österreich an eine andere Rechtsperson

Hintergründe der Prüfung (9)

Indem die verpflichteten Unternehmen mit ihren Verpackungen an einem nach AWG 2002 genehmigten SVS teilnehmen, übertragen sie und erfüllen sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen (Entpflichtung der Verpackungen)

Grundlagen der Prüfung (1)

Voraussetzungen für die Genehmigung eines SVS:

- Ein effektives Kontrollkonzept (§ 29 Abs. 2 Z 8a AWG 2002)
- Ein SVS für Haushaltsverpackungen hat einen Vertrag vorzulegen, der die Teilnehmer verpflichtet, eine vollständige Meldung der in Verkehr gesetzten oder importierten Verpackungsmassen, für die am jeweiligen System teilgenommen wird, inklusive der Zuordnung zu den jeweiligen Tarifkategorien abzugeben; weiters muss dieser Vertrag die Verpflichtung zur angemessenen Mitwirkung der Systemteilnehmer im Hinblick auf die Kontrolle der Mitteleinhebung durch die Verpackungskoordinierungsstelle und die Verpflichtung zur Nachzahlung und das Recht auf Rückzahlung von allfälligen bei einer Prüfung festgestellten Abweichungen beinhalten (§ 29b. Abs. 1 Zif 3 & 4 AWG 2002)

Grundlagen der Prüfung (2)

Verpackungskoordinierungsstelle (kurz VKS):

Aufgabe unter Anderem:

- Die Koordinierung und erforderlichenfalls Änderung der Kontrollkonzepte und deren koordinierte Umsetzung

(§ 30a. Abs. 1 Z 4 & § 30a. Abs. 2 Z 4 AWG 2002)

Ziele der Prüfung

- **Sicherstellung gleicher Bedingungen für alle Systemteilnehmer (kurz STN)**

- **Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen**

Systemteilnehmer-Prüfungen 2016

- Wieso? Was? Warum?
Hintergründe, Grundlagen und Ziele
- **Wer prüft?**

Wer prüft?

- Unabhängige Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- Deloitte: ca. 210.000 MitarbeiterInnen in ca. 150 Staaten
- Deloitte gehört weltweit zu den größten Wirtschaftstreuhand-Gruppen
- In Österreich beschäftigt Deloitte rd. 1.100 MitarbeiterInnen in den Bereichen Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, und Unternehmensberatung

Systemteilnehmer-Prüfungen 2016

- Wieso? Was? Warum?
Hintergründe, Grundlagen und Ziele
- Wer prüft?
- **Wie wird geprüft?**

Ablauf der Prüfung

- Ankündigungsschreiben der VKS über die bevorstehende Systemteilnehmerprüfung (kurz STP)
- Ankündigungsschreiben der Prüfgesellschaft an den Systemteilnehmer (kurz STN)
- Übermittlung von erforderlichen Vorab-Unterlagen durch den STN an die Prüfgesellschaft
- Auswertung der erhaltenen Unterlagen durch die Prüfgesellschaft
- Telefonische Rücksprache mit dem STN
- Vor-Ort-Prüfung nach Terminfixierung mit dem STN
- Besprechung der Prüfungsfeststellungen mit dem Prüfer vor Ort (unter Umständen: Nachreichung von fehlenden Unterlagen)
- Unterzeichnung einer Vollständigkeitserklärung durch eine vertretungsbefugte Person des STNs
- Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Prüfbericht

Prüfungshandlungen (1)

- Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der in Verkehr gesetzten und gemeldeten Mengen an Verpackungen
- Überprüfung, ob eine anerkannte Berechnungsmethode durch das geprüfte Unternehmen angewandt wurde
- Überprüfung des Mengengerüsts
- Überprüfung der Einzelgewichtsangaben
- Überprüfung der Systemzuordnung
- Überprüfung der Zuordnung auf Haushalt und Gewerbe und Anwendung der Verpackungsabgrenzungsv

Prüfungshandlungen (2)

- Überprüfung der Tarifzuordnung / Packstoffzuordnung
- Überprüfung der Vor- und Nachlizenzierung
- Überprüfung des Verwertungs- und Entsorgungsbereiches
- Überprüfung Import- / Export-Abgrenzung
- Überprüfung des Verpackungsmaterialzukaufs
- Überprüfung von speziellen Regelungen, wie z.B. eine etwaig vereinfachte Ermittlung von Importen (Stichwort: Inventur)

Unterlagen vorab an die Prüfgesellschaft

- Ausgefüllter Fragebogen
- Firmenbuchauszug
- Laufende Meldungen an die SVS
- Jahresabschlussmeldungen an die SVS
- Gewinn und Verlustrechnungen
- Umsatzsteuerbescheide bzw. -erklärungen

Berechnungsmethoden

Zulässige bzw. genehmigte Berechnungsmethoden:

- Artikelspezifische Erfassung
- Verpackungsmaterialeinkauf
- Verpackungsmaterialverbrauch
- Stichprobenmethode
- Warengruppen-Durchschnittsmethode
- Brutto-Netto-Methode
- Berechnungshilfen

Nicht zulässig:

- Schätzung
- Umsatzkoppelung

Unterlagen für den Vor-Ort-Termin (1)

- Nachvollziehbare Unterlagen zur Berechnung der an die SVS gemeldeten Packstoffmengen
- Überleitung der in der Berechnung der Packstoffmengen angesetzten Absatz- bzw. Zugangsmengen in entsprechende Buchhaltungsunterlagen
- Beschreibung der Systematik der Aufteilung der Packstoffmengen zu den einzelnen SVS

Unterlagen für den Vor-Ort-Termin (2)

- Zuordnung der Waren und Güter zu den einzelnen Produktgruppen laut Verpackungsabgrenzungsv
- Stammdaten (Gewicht, Packstoff, Tarifkategorie) der Verpackungen der im Prüfzeitraum abgegebenen bzw. bezogenen Waren und Güter bzw. der als Ware abgegebenen/bezogenen Verpackungen sowie des als Ware abgegebenen/bezogenen Einweggeschirrs und -bestecks

Unterlagen für den Vor-Ort-Termin (3)

- Dokumentation der letztgültigen Gewichtsfeststellung (z.B. Wiegeprotokolle des STN)
- Muster und/oder Spezifikationen (beispielsweise Lieferantenbestätigungen) der Verpackungen der im Prüfzeitraum abgegebenen bzw. bezogenen Waren oder Güter bzw. der als Ware abgegebenen/bezogenen Verpackungen sowie des als Ware abgegebenen/bezogenen Einweggeschirrs und -bestecks

Unterlagen für den Vor-Ort-Termin (4)

- Vorlizenzierungsbestätigungen für die aus der Berechnung ausgenommenen, gewerblichen Verpackungen bzw. auch Haushaltsverpackungen bei ausländischen Lieferanten
- Bestätigungen für vorlizenziert zugekauftes Verpackungsmaterial
- Lizenzierungs- und Verwertungsbestätigungen durch Kunden für jene gewerblichen Verpackungen, die bei der Berechnung ausgenommen wurden

Unterlagen für den Vor-Ort-Termin (5)

- Exportbestätigungen von inländischen Kunden
- Verwertungsbestätigungen für die im Betrieb anfallenden Verpackungen
- Kontoausdrucke zum Verpackungsmaterialzukauf
- Eingangsberechnungen und/oder Lieferscheine

Vermeidung von Verzögerungen durch ...

- die sorgfältige Vorbereitung aller benötigten Unterlagen
- die Möglichkeit zur Auswahl von Verpackungsmustern (oder geeignete Unterlagen zur Überprüfung der Verpackungstammdaten)
- die Beschaffung der benötigten Informationen bzw. die Erstellung einer Neuberechnung, auch wenn
 -) Mitarbeiter(in) bzw.
 -) (EDV-)Entgeltermittlungseit dem Prüfzeitraum gewechselt haben
- die exakte Kenntnis, wer im Prüfzeitraum Systemteilnehmer war (zB bei Umgliederungen, Firmenverschmelzungen, Eigentümerwechsel, etc.)

Systemteilnehmer-Prüfungen 2016

- Wieso? Was? Warum?
Hintergründe, Grundlagen und Ziele
- Wer prüft?
- Wie wird geprüft?

- **Merkmale des BMLFUW**

Merkblätter des BMLFUW (1)

- Eigenimporte: Informationen zu den Verpflichtungen von Eigenimporteuren
- Importe: Erläutert die vereinfachte Methode zur Feststellung der Entpflichtungsmengen für verpackte Waren aus Importen
- Lohnabfüllung: Informiert über die Entpflichtungsmöglichkeiten bei der Lohnabfüllung
- Information zwischen Vertriebsstufen: Erläutert die erforderlichen Informationen der vor- bzw. nachgelagerten Vertriebsstufen betreffend die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem
- Retouren: Vorgehensweise zum Nachweis der Gegenverrechnung von Retouren von Versandverpackungen

Abrufbar unter: <https://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/verpackungen/merkblaettervvo2014.html>

Merkmale des BMLFUW (2)

- Leitfaden Verpackungsabgrenzungsv: Der Leitfaden zur Anwendung der Verpackungsabgrenzungsv erläutert die konkrete Vorgehensweise bei der Zuordnung von Verpackungen
- Produktgruppenzuordnung: Um die Quoten der Verpackungsabgrenzungsv anwenden zu können sind zunächst alle Verpackungen der jeweiligen Produktgruppe zuzuordnen
- Anwendung des Größenkriteriums: Wie das Größenkriterium anzuwenden ist bzw. wie Flächen, Massen oder Volumina von Verpackungen zu ermitteln sind
- Materialzuordnung: Hier findet sich die Zuordnung verschiedener Materialien zu den in der Verpackungsverordnung 2014 aufgelisteten Packstoffen

Abrufbar unter: <https://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/verpackungen/infoabgrenzungsv.html>

Systemteilnehmer-Prüfungen 2016

- Wieso? Was? Warum?
Hintergründe, Grundlagen und Ziele
- Wer prüft?
- Wie wird geprüft?
- Merkblätter des BMLFUW

- **Diskussion**